

Fragen und Antworten: Zur Erstellung und Beurteilung von Sanierungskonzepten nach IDW S 6 (F & A zu IDW S 6)

Stand: 13.12.2023¹

1.	Vorwort.....	3
2.	Vorbemerkungen.....	3
2.1.	2.1 Sanierungskonzepte nach IDW S 6 werden oft als zu lang bzw. zu umfassend empfunden. Kann auf einzelne sanierungsrelevante Teilbereiche (z.B. Leitbild des Unternehmens, Markt und Wettbewerb) verzichtet werden?	3
2.2.	Wie kann der Aufwand/Umfang eines Sanierungskonzepts nach IDW S 6 bei kleineren Unternehmen begrenzt werden? Auf welche Elemente kann ggf. verzichtet werden?	5
2.3.	Wann liegt ein kleineres Unternehmen vor?	6
2.4.	Wie sind Sanierungskonzepte „in Anlehnung an“ IDW S 6 zu beurteilen?	6
2.5.	Sanierungskonzepte umfassen mehrere vergangenheitsorientierte Berichtsteile, die Beschreibung der Krisenursachen ist oft sehr lang. Sollte der Fokus nicht eher auf die (zukunftsorientierten) Sanierungsmaßnahmen gelegt werden?	8
2.6.	Umfasst IDW S 6 die höchstrichterliche Rechtsprechung? Worin unterscheiden sich Sanierungskonzepte nach BGH und Sanierungskonzepte nach IDW S 6?	8
2.7.	Worin unterscheidet sich die Erstellung eines Sanierungskonzepts von dessen Beurteilung?	13
2.8.	Was ist ein Fortführungskonzept?	14
2.9.	Reicht der Bank ein Fortführungskonzept zur Erfüllung der MaRisk oder ist zwingend ein Sanierungskonzept erforderlich?	16
2.10.	Gibt es die Sanierungsfähigkeit eines Konzerns oder bezieht sich die Sanierungsfähigkeit immer auf eine rechtliche Einheit?.....	16
2.11.	Ist eine Verteilungsrechnung („Waterfall“) für ein InsolvenzszENARIO zwingend in ein Sanierungskonzept nach IDW S 6 aufzunehmen?	17
3.	Grundlagen	18
3.1.	Wie ist der Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auszulegen?	18
3.2.	Wie sind nach der Erstellung des Sanierungskonzepts eintretende neue Ereignisse zu berücksichtigen?	19
3.3.	Wer darf Sanierungskonzepte gemäß IDW S 6 erstellen? Welche Anforderungen sind an den Berater zu stellen?	20
3.4.	Kann der Abschlussprüfer des Unternehmens mit der Erstellung des Sanierungskonzepts beauftragt werden?	21
3.5.	Sind insolvenzauslösende Tatbestände vom IDW S 6-Gutachter zu beurteilen oder von einem externen Gutachter?.....	21

¹ Verabschiedet vom Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) am 22.08.2016; billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 08.09.2016. Überarbeitete Fassung verabschiedet vom FAS am 16.05.2018; billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 07.06.2018; erneute Überarbeitung verabschiedet vom FAS am 13.12.2023; billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 20.05.2024